

809 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. Juli 1972, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Seeflaggenengesetz geändert wird

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll die Möglichkeit der Verleihung des Rechtes zur Führung der österreichischen Flagge für ein in einem ausländischen Register eingetragenes Schiff eliminiert werden. Anlaß hiefür ist vor allem der Umstand, daß in letzter Zeit zahlreiche ausländische Reeder versuchten, ihre Seeschiffe an von ihnen gegründete juristische Personen, österreichischen Rechtes zu vermieten, um das Recht zur Führung der österreichischen Flagge für diese Schiffe zu erlangen. Die Reeder erhoffen sich durch eine, wenn auch nur vorübergehende Unterstellung ihrer Schiffe unter die österreichische Flagge, wegen der derzeit in Österreich noch fehlenden seerechtlichen Vorschriften eine Verbesserung der Rentabilität ihres Betriebes. Mit der weiteren Verleihung der österreichischen Seeflagge an Nutzungsberechtigte würde jedoch Österreich in den zweifelhaften Ruf solcher Staaten gelangen, deren Flagge in der internationalen Schifffahrt als "Gefälligkeitsflagge" bezeichnet wird.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 11. Juli 1972 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. Juli 1972, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Seeflaggenengesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 11. Juli 1972

K r e m p l
Berichterstatter

Dr. I r o
Obmann